

Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH über die Erfassung und Zurverfügungstellung von Daten in Zusammenhang mit der Zuteilung und Nutzung von Rufnummern in einer zentralen Datenbank (Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019 – ZR-DBV 2019)

Das vorliegende Dokument enthält die geplante Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019 zur öffentlichen Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 idgF. Zur besseren Übersicht sind die Erläuternden Bemerkungen direkt nach den jeweiligen Bestimmungen zu finden und das geplante In-Kraft-Tretens-Datum ist, sofern es vom Rest der Verordnung abweicht, am Beginn jeder Bestimmung angeführt.

Mit der ZR-DBV 2019 wird die Schaffung einer zentralen Datenbank für alle österreichischen Rufnummern ermöglicht. Der Regulierungsbehörde wird damit die Möglichkeit gegeben, ihre bisherige Tätigkeit im Bereich der Rufnummernverwaltung – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Nummernübertragung (Portierung) und der Weitergabe – auf eine moderne, elektronische Plattform zu transferieren und diese auch den Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Datenbank dient auch der Unterstützung der Standort- und Stammdatenabfrage bei Notrufen und anderen gesetzlich vorgesehenen Auskunftspflichten und wird so ausgestaltet, dass sie von den Betreibern als Basis für ein zukünftiges „Direct Routing“ verwendet werden kann.

XXX. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Erfassung und Zurverfügungstellung von Daten in Zusammenhang mit der Zuteilung und Nutzung von Rufnummern in einer zentralen Datenbank (Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019 – ZR-DBV 2019)

Auf Grund des § 65 Abs. 9 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1. Zweck

§ 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Einrichtung einer zentralen Datenbank

§ 3. Zentrale Datenbank

§ 4. Schnittstelle

§ 5. Veröffentlichung von Daten

§ 6. Abfrageberechtigte

§ 7. Verwendung von Daten durch die RTR-GmbH

§ 8. Historische Daten

3. Abschnitt

Pflicht zur Datenübermittlung

§ 9. Anzeige der Rufnummernübertragung

§ 10. Anzeige der Weitergabe von Rufnummern

§ 11. Anzeige des Kommunikationsnetzbetreibers

§ 12. Anzeige der Nutzung von Rufnummern

§ 13. Routingverpflichtung

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14. Einführungsphase

§ 15. Verweise

§ 16. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 17. In-Kraft-Treten

EB:

Allgemeines: Die RTR-GmbH ist gem. § 65 Abs 1 TKG 2003 zuständig für die effiziente Verwaltung des österreichischen Rufnummernplans, insbesondere für die Zuteilung von Kommunikationsparametern sowie die Erfassung von deren Nutzung. Die RTR-GmbH bedient sich hierzu derzeit eines Datenbanksystems, welches Zuteilungen von Kommunikationsparametern sowie Nutzungsanzeigen für genutzte und gegebenenfalls portierte Rufnummern erfasst.

Das derzeit verwendete System hat aus Sicht der RTR-GmbH einige Schwachstellen. Hierzu zählen u.a. Probleme aufgrund von fehlerhaften oder inkonsistenten Datenlieferungen, mangelnder Aktualität der erfassten Nutzungs- und Portierdaten oder die gänzlich fehlende Erfassung der Nutzung mobiler Rufnummern. Neben den behördlichen Anforderungen einer eindeutigen und aktuellen Zuordnung von Rufnummer und Kommunikationsdienstbetreiber soll mit der neuen zentralen Datenbank aber ganz bewusst auch dem Bedarf der Netzbetreiber Rechnung getragen werden, nämlich der Zuordnung einer Rufnummer zu einem Kommunikationsnetzbetreiber. Insbesondere soll die Datenbank Betreibern als Referenz für ihre eigenen Routingtabellen dienen und dadurch z.B. eine rasche Berichtigung von Fehlern ermöglichen. Schließlich könnte das System von den Betreibern auch als Basis für ein zukünftiges „Direct Routing“ verwendet werden. Aktuell dient die Datenbank aber nicht der Echtzeitabfrage des Routingziels während des Rufaufbaus. Auch der Prozess im Rahmen der Rufnummernportierung kann derzeit nicht über die Datenbank abgewickelt werden. Eine etwaige zukünftige Ergänzung der ZR-DB in diesem Sinne wäre aber denkbar.

Die ZR-DB hat im Vergleich zum Status quo unter anderem folgende Vorteile: Abwicklung über eine elektronische Schnittstelle, Verwaltungsvereinfachung, Verbesserung der Transparenz, Vereinfachung bei der Einrichtung von Rufnummern (Routing), Unterstützung beim Übertragungs-/Portierprozess, Vereinfachung der Anrufzustellung, Unterstützung der Standort- und Stammdatenabfrage bei Notrufen und anderen gesetzlich vorgesehenen Auskunftspflichten.

Insbesondere soll auch das gemäß § 24 Abs 3 TKG 2003 zu führende Verzeichnis der Rufnummern für Mehrwertdienste über die zentrale Datenbank abgewickelt werden. Zudem soll auch über die zentrale Datenbank abgefragt werden können, welcher Kommunikationsdienstebetreiber über die aktuellen Stamm- und Standortdaten verfügt.

1. Abschnitt

Allgemeines

Zweck

§ 1. (1) Mit dieser Verordnung wird die Erfassung und Zurverfügungstellung von Daten in Zusammenhang mit der Zuteilung und Nutzung von Rufnummern in einer zentralen Datenbank gemäß § 65 Abs. 9 TKG 2003 festgelegt.

(2) Zweck dieser Datenbank ist die Sicherstellung der effizienten Verwaltung von Nummerierungsressourcen und die Darstellung der Nutzungsverhältnisse an Rufnummern. Damit wird die Verbesserung und Vereinfachung des Routings sowie die Beauskunftung von Stamm- und Standortdaten im Sinne des § 98 TKG 2003 unterstützt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Rufnummer“: Eine Rufnummer nach der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009), BGBl. II Nr. 265/2009.
2. „Kommunikationsnetzbetreiber“: Betreiber eines Kommunikationsnetzes iSd § 3 Z 4 TKG 2003;
3. „Kommunikationsdienstebetreiber“: Betreiber eines Kommunikationsdienstes iSd § 3 Z 3 TKG 2003;
4. „aufnehmender Kommunikationsnetzbetreiber“: Jener Kommunikationsnetzbetreiber, der im Falle der Rufnummernübertragung nach dieser als Kommunikationsnetzbetreiber fungiert;
5. „abgebender Kommunikationsnetzbetreiber“: Jener Kommunikationsnetzbetreiber, der im Falle der Rufnummernübertragung vor dieser als Kommunikationsnetzbetreiber fungiert hat;
6. „aufnehmender Kommunikationsdienstebetreiber“: Jener Kommunikationsdienstebetreiber, der im Falle der Rufnummernübertragung nach dieser als Kommunikationsdienstebetreiber fungiert;
7. „abgebender Kommunikationsdienstebetreiber“: Jener Kommunikationsdienstebetreiber, der im Falle der Rufnummernübertragung vor dieser als Kommunikationsdienstebetreiber fungiert hat;

8. „Bescheidinhaber“: Derjenige, dem eine Rufnummer, ein Rufnummernbereich oder ein Rufnummernblock per Bescheid nach § 65 Abs. 3 TKG 2003 zugeteilt wurde oder sein Rechtsnachfolger;
9. „Datenbanknutzer“: Ein Kommunikationsnetz- oder -dienstebetreiber, der Rufnummern der KEM-V 2009 für die Adressierung von Kommunikationsdiensten nutzt oder beabsichtigt zu nutzen und daher Anzeigeverpflichtungen betreffend Rufnummern über die zentrale Datenbank abwickelt;
10. „Datenbanktransaktion“: Jede Änderung eines Datensatzes aufgrund von Eintragungen durch Datenbanknutzer oder der RTR-GmbH;
11. „Datenbankstand“: Eine aktuelle Darstellung der in der Datenbank erfassten Nutzungsverhältnisse je Rufnummer;
12. „Ankerkommunikationsnetzbetreiber“: Jener Kommunikationsnetzbetreiber, der bei Nutzung der Rufweiterleitungsmethode bei der Zustellung von portierten Rufnummern die Zustellung an den aufnehmenden Kommunikationsnetzbetreiber durchführt;
13. „Ankerkommunikationsdienstebetreiber“: Jener Kommunikationsdienstebetreiber, der im Falle einer Rückübertragung nach § 23 Abs 1a TKG 2003 als aufnehmender Kommunikationsdienstebetreiber agiert;
14. „Einzelabfragen“: Abfragen, bei denen auf Ebene der Schnittstelle eine technische Einschränkung der Abfragemöglichkeit auf den Datenbankstand zu einer einzelnen Rufnummer erfolgt ;
15. „Zusätzliche Routinginformation“: Information zu einer Rufnummer, die vom in der zentralen Datenbank zu dieser Rufnummer als Kommunikationsnetzbetreiber erfassten Betreiber eingetragen wird und die das Routingziel dieser Rufnummer genauer definiert.

EB: Zu Z 9: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde der Begriff „Datenbanknutzer“ so definiert, dass davon nur Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber erfasst sind, da sich auf diese der Großteil der Bestimmungen der ZR-DB bezieht. Andere Nutzer der Datenbank, wie zB Notrufträger, werden bei den relevanten Bestimmungen eigens angeführt.

Zu Z 13: Der Begriff „Ankerkommunikationsdienstebetreiber“ ist im Gegensatz zum „Ankerkommunikationsnetzbetreiber“ ein neuer, noch nicht gängiger Begriff. In vielen Fällen sind beide identisch, es gibt jedoch auch immer wieder Fälle, in denen diese auseinanderfallen, zB wenn Rufnummern an Kommunikationsdienstebetreiber zugeteilt werden, die selber über kein Netz verfügen. Da in der ZR-DB alle technisch möglichen Fälle abgebildet werden müssen, war eine entsprechende Definition erforderlich.

Zu Z 14: Einzelabfragen können grundsätzlich auch automatisiert erfolgen (dh viele Abfragen bezogen auf jeweils eine einzelne Rufnummer hintereinander), Massenabfragen jedoch, bei denen mit einer einzigen Abfrage der Datenbankstand zu einer Vielzahl an Rufnummern abgefragt wird, fallen nicht darunter.

Zu Z 15: Diese Information kann in der Praxis zB eine Routingnummer oder aber auch eine enum-Domain sein. Diese Information ist beispielsweise notwendig, wenn der Kommunikationsnetzbetreiber sowohl Mobilnetzbetreiber als auch Festnetzbetreiber ist und Anrufe zu mobilen Rufnummern an einem technisch anderen Übergabepunkt übernehmen möchte als Anrufe zu geografischen Rufnummern. Die Angabe dieser zusätzlichen Routinginformation durch den Kommunikationsnetzbetreiber ist nicht verpflichtend.

2. Abschnitt

Einrichtung einer zentralen Datenbank

Zentrale Datenbank

[In-Kraft-Treten § 3: 01.10.2020]

§ 3. (1) Die RTR-GmbH hat eine zentrale Datenbank gemäß § 65 Abs. 9 TKG 2003 einzurichten und zu betreiben.

(2) In der Datenbank ist für jede Rufnummer

1. der Bescheidinhaber,
2. der Kommunikationsdienstebetreiber,
3. der Kommunikationsnetzbetreiber inklusive etwaige zusätzliche Routinginformationen,
4. der Ankerkommunikationsnetzbetreiber, sowie
5. der Ankerkommunikationsdienstebetreiber

zu erfassen. Darüber hinaus sind Informationen betreffend die mit der jeweiligen Rufnummer verbundenen Rechte, bei zielnetztarifierten Rufnummern der zur Anwendung gelangende Tarif und der Anbieter des Mehrwertdienstes, gegebenenfalls Hinweise auf gesperrte Rufnummern, sowie die zum jeweiligen Datenstand führenden Datenbanktransaktionen zu erfassen. Darunter fallen auch Daten, die zur Rekonstruktion der Datenbanktransaktion notwendig sind.

(3) Datenbanknutzer haben die im 3. Abschnitt spezifizierten Daten unter Nutzung der Schnittstelle gemäß § 5 Abs. 1 an die zentrale Datenbank zu übermitteln. Die Schnittstelle gilt als vorgegebenes elektronisches Format iSd § 15 Abs 1 KEM-V 2009.

(4) Die RTR-GmbH hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und der Höhe des Risikos angemessen sind, die Datenbank vor Zugriffen durch Unbefugte zu schützen.

EB: Zu Abs 2: Zum Teil werden diese Daten bereits zum jetzigen Zeitpunkt von der RTR-GmbH erfasst bzw sind in der Branche bekannt. Insbesondere bei portierten Rufnummern kommt es jedoch oft zu fehlerhaften bzw. inkonsistenten Datenlieferungen und die angezeigten Nutzungs- und Portierdaten sind nicht aktuell. Bei der Rufnummernverwaltung ist für die RTR-GmbH jedoch eine eindeutige und

aktuelle Zuordnung einer Rufnummer zu einem Kommunikationsdienstbetreiber von entscheidender Bedeutung. Es soll daher in der Datenbank nicht nur der Bescheidinhaber, sondern auch der aktuelle Kommunikationsdienstbetreiber (der in den meisten Fällen mit dem Bescheidinhaber zusammenfällt) erfasst werden. Die Kenntnis des Kommunikationsdienstbetreibers bzw. des Kommunikationsnetzbetreibers ist auch für die Notruf-Leitstellen erforderlich, um im Falle eines Notrufes rasch zu wissen, bei welchem Betreiber die Stammdaten des Teilnehmers bzw. der Standort in Erfahrung zu bringen sind. Um als Basis für das Routing herangezogen werden zu können, ist ebenfalls das Erfassen des (Anker-)Kommunikationsnetzbetreibers erforderlich. Im Zuge der Rückübertragung von Rufnummern (Rückportierung) erleichtert die Kenntnis des Ankerkommunikationsdienstbetreibers die Durchführung. Die mit einer Rufnummer verbundenen Rechte sind zB das Recht auf selbstständige Verwaltung und bei der Weitergabe von Rufnummern relevant. Durch die Erfassung des zur Anwendung gelangenden Tarifes bei zielnetztaffilierten Nummern soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Preistransparenz für Endkunden zu erhöhen. Im Zuge der Datenbanktransaktionen werden auch Logs gespeichert und es wird aufgezeichnet, welche Aktion durch welchen konkreten Datenbanknutzer eingeleitet bzw. durchgeführt wird. Diese Informationen sind ua für das Monitoring der Datenbank und die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung erforderlich.

Zu Abs 3: In § 15 Abs 1 KEM-V 2009 werden die Anzeigepflichten bezüglich der Nutzung von Rufnummern festgelegt und auf ein von der RTR-GmbH vorgegebenes elektronisches Format verwiesen. Bei diesem vorgegebenen Format handelt es sich nunmehr um die Schnittstelle gemäß § 5, was hier entsprechend klargestellt wird.

Schnittstelle

[In-Kraft-Treten § 4: 01.03.2020]

§ 4. (1) Zur automationsunterstützten Kommunikation mit der zentralen Datenbank und zur Authentifizierung hat die RTR-GmbH eine elektronische Schnittstelle sowie ein Webinterface (in Folge als Schnittstelle bezeichnet) bereitzustellen, die dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen haben. Weiters hat die RTR-GmbH eine detaillierte Beschreibung der Schnittstelle, Hinweise zu deren Bedienung und der verwendeten Datenformate auf ihrer Webseite zu veröffentlichen.

(2) Geplante Änderungen, bei denen eine Abwärtskompatibilität der Schnittstelle nicht sichergestellt werden kann, sind mindestens sechs Monate vor Aktivierung von der RTR-GmbH auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Ausgenommen davon sind notwendige sicherheitsrelevante Anpassungen.

(3) Alle Änderungen sind über alle in der Datenbank hinterlegten E-Mail-Adressen bekanntzumachen.

EB: Zu Abs. 2: Durch die Sechs-Monats-Frist wird sichergestellt, dass die Datenbanknutzer ausreichend Zeit haben, um sich auf Änderungen der Schnittstelle vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wird es bei umfangreichen Änderungen

zielführend sein, ein Testsystem bereitzustellen, damit es durch die Änderungen zu keinen technischen Problemen kommt. Da bei abwärtskompatiblen Änderungen von den Datenbanknutzern keine Maßnahmen gesetzt werden müssen, ist in diesen Fällen eine Frist nicht erforderlich, solche Änderungen können somit auch unmittelbar implementiert werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Änderungen zur Behebung von Sicherheitslücken unmittelbar implementiert werden müssen und daher keine Frist abgewartet werden muss.

Zu Abs 3: Alle Änderungen (auch abwärtskompatible) werden den Datenbanknutzern über die in der Datenbank hinterlegten E-Mail-Adressen zur Kenntnis gebracht, um sicherzustellen, dass diese Information sie zeitnah erreicht. Zu diesem Zweck wird der Versand der E-Mail gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Änderungen auf der Webseite stattzufinden haben, womit der Beginn der Sechs-Monats-Frist mit der E-Mail-Benachrichtigung zusammenfällt.

Veröffentlichung der Daten

[In-Kraft-Treten § 5: 01.10.2020]

§ 5. (1) Von der RTR-GmbH ist der Datenbankstand hinsichtlich

1. des einer Rufnummer jeweils zugeordneten Kommunikationsnetzbetreibers,
2. des einer Rufnummer jeweils zugeordneten Kommunikationsdienstbetreibers sowie
3. des zur Anwendung gelangenden Tarifes bei zielnetztarifierten Rufnummern

durch die Ermöglichung von Einzelabfragen öffentlich zugänglich zu machen. Dabei sind von der RTR-GmbH geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um automatisierte Einzelabfragen zu verhindern.

(2) Auf Antrag kann die RTR-GmbH Dritten die Möglichkeit einräumen, für bestimmte, ausreichend begründete und Verbrauchern als Serviceleistung dienende Zwecke automatisierte Einzelabfragen in einem von der RTR-GmbH vorgegebenen Umfang durchzuführen. Der Antrag darf sich dabei jeweils nur auf die Abfrage einzelner Rufnummern beziehen.

(3) Abfragen zum Zweck der Auswertung der Kundenströme im Zusammenhang mit Rufnummernübertragungen sind jedenfalls unzulässig.

EB: Zu Abs 1: Im Sinne der Transparenz, als Serviceleistung für Endkunden und vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um keine besonders schutzwürdigen Daten handelt, wird auch für die Öffentlichkeit eine eingeschränkte Abfragemöglichkeit geschaffen, jedoch ausschließlich mittels Einzelabfragen und nicht automatisiert. Für Endkunden kann die Kenntnis des Kommunikationsnetzbetreibers zB als Ergänzung und zukünftig vielleicht auch als Ersatz der Netzansage gemäß § 14 Nummernübertragungsverordnung 2012 dienen. Eine Abfrage des

Kommunikationsdienstebetreibers kann ebenfalls hilfreich sein; so wird zB von Betreibern immer wieder berichtet, dass viele Kunden, die portieren möchten, gar nicht wissen, wer genau ihr Vertragspartner/Kommunikationsdienstebetreiber ist. Auch bei missbräuchlicher Verwendung von Rufnummern (zB Ping-Anrufe) erscheint eine öffentliche Abfragemöglichkeit des Kommunikationsdienstebetreibers sinnvoll. Die Veröffentlichung des Tarifes bei zielnetztarifierten Rufnummern („eine Nummer, ein Tarif“) gemäß § 3 Z 34 KEM-V 2009 erhöht für die Endkunden die Tariftransparenz. Geeignete technische Vorkehrungen haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und sind solche, die erkennen, ob eine Abfrage von einem Menschen oder automatisiert durchgeführt wird („CAPTCHA“) bzw zahlenmäßige Beschränkungen der von einer IP-Adresse ausgehenden Abfragen.

Zu Abs 2: In Abs 2 soll für innovative Dienste die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls auch automatisierte Einzelabfragen durchzuführen, welche jedoch – abhängig von der Art des Dienstes - zahlenmäßig zu beschränken sind. Bei automatisierten Einzelabfragen entfällt die technische Beschränkung des Abs 1, dh es muss nicht für jede einzelne Abfrage bewiesen werden, dass diese von einem Menschen durchgeführt wird. Dennoch dürfen auch nach Abs 2 keine Massenabfragen durchgeführt werden, bei denen im großen Stil zu einer Vielzahl an Rufnummern der Datenbankstand abgefragt wird. Ein solcher Zweck wäre auch kein zulässiger Grund für einen erweiterten Zugang gemäß dieser Bestimmung. Zulässig wäre zB ein Dienst, bei dem für die Rufnummer des jeweiligen Kunden der Kommunikationsdienste- und – netzbetreiber abgefragt wird, um dem Kunden Angebote anderer Kommunikationsdienstebetreiber im selben Kommunikationsnetz anzubieten. Unzulässig wäre ein Dienst, der eine Auswertung des Kundenverhaltens eines bestimmten Kommunikationsdienstebetreibers anbietet (hier liegt der Zweck des Dienstes in einer Massenabfrage, nicht in der Abfrage einzelner Rufnummern).

Zu Abs 3: Aus wettbewerblichen Gründen soll damit zB verhindert werden, dass von den Mitbewerbern die Auswirkung konkreter Werbemaßnahmen analysiert wird.

Abfrageberechtigte

[In-Kraft-Treten § 6: 01.10.2020]

§ 6. (1) Datenbanknutzern ist der Datenbankstand hinsichtlich des einer Rufnummer jeweils zugeordneten Kommunikationsnetzbetreibers zugänglich zu machen.

(2) Berechtigt zu Einzelabfragen hinsichtlich des einer Rufnummer zugeordneten Kommunikationsdienstebetreibers sind alle Datenbanknutzer, welche die Kenntnis über den abgebenden Kommunikationsdienstebetreiber im Rahmen der Einleitung eines Portiervorganges benötigen oder ein vergleichbares rechtliches Interesse daran haben.

(3) Kommunikationsnetzbetreiber, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten über eine Allgemeingenehmigung verfügen, sind ebenfalls zu Abfragen nach Abs. 1 berechtigt.

(4) Im Zuge von Datenbanktransaktionen ist die RTR-GmbH ermächtigt, die für den Übergang des Nutzungsrechtes sowie für die Netzeinrichtung notwendigen Informationen über die Datenbank an die betroffenen Datenbanknutzer zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

(5) Notrufträgern ist die Nutzung der Schnittstelle zum Zweck der Ermittlung des einer Rufnummer jeweils zugeordneten Kommunikationsdienstbetreibers ausschließlich für Zwecke des § 98 Abs. 1 und 3 TKG 2003 durch die RTR-GmbH zur Verfügung zu stellen.

(6) Die in § 90 Abs. 6 und 7 TKG 2003 Genannten sind berechtigt, Einzelabfragen hinsichtlich des einer Rufnummer zugeordneten Kommunikationsdienste- und -netzbetreibers durchzuführen.

EB: Zu Abs 1: Der Datenbankstand hinsichtlich des Kommunikationsnetzbetreibers wird den Datenbanknutzern nicht nur über Einzelabfragen zugänglich gemacht, sondern auch für automatisierte Massenabfragen, weil dies erforderlich ist, damit die Datenbank als Basis für das Routing herangezogen werden kann.

Zu Abs 2: Die Abfrage des Kommunikationsdienstbetreibers ist hingegen nur mittels Einzelabfrage zulässig und darüber hinaus nur dann, wenn eine Notwendigkeit besteht, den Kommunikationsdienstbetreiber zu kennen. Dies ist v.a. bei der Rufnummernübertragung (Portierung) der Fall. Da auch andere Fälle denkbar sind, in denen die Kenntnis des Kommunikationsdienstbetreibers erforderlich ist, ist die Abfrage auch bei einem anderen vergleichbaren rechtlichen Interesse zulässig. Ein Beispiel hierfür wäre etwa eine technische Fehlersuche oder die Bekanntgabe von Störungen. In diesen Fällen ist es sinnvoll, Datenbanknutzern die direkte Kontaktaufnahme mit betroffenen Kommunikationsdienstbetreibern zu ermöglichen. Der Unterschied zur öffentlich zugänglichen Einzelabfrage nach § 6 Abs 1 besteht darin, dass hier keine technische Hürde (CAPTCHA, zahlenmäßige Beschränkung) eingebaut und der Zugriff für die Datenbanknutzer somit wesentlich einfacher ist. Zudem besteht auch die Möglichkeit, die öffentliche Abfrage gemäß § 8 Abs 3 zu sperren; für Datenbanknutzer muss es in diesem Fall jedoch weiterhin eine Abfragemöglichkeit geben.

Zu Abs 3: Im Sinne der Nichtdiskriminierung können auch Kommunikationsnetzbetreiber aus anderen EWR-Mitgliedstaaten den jeweiligen Kommunikationsnetzbetreiber zu einer Rufnummer über die Datenbank abfragen, sofern sie dort über eine Allgemeingenehmigung verfügen. Überprüfen ließe sich dies zukünftig zB über die von BEREC zu führende Unionsdatenbank nach Art 12 Abs 4 des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation. Eine Abfrage des Kommunikationsdienstbetreibers ist hingegen nicht vorgesehen, weil keine Fälle denkbar sind, in denen dies erforderlich scheint.

Zu Abs 4: Werden in der Datenbank von einem Datenbanknutzer Datenbanktransaktionen vorgenommen, so ist es notwendig, dass die anderen Datenbanknutzer rasch über die für den Übergang des Nutzungsrechtes sowie für die Netzeinrichtung notwendigen Informationen verfügen. Daher kann die Datenbank

Nachrichten verschicken, die darauf hinweisen, dass eine entsprechende Datenbanktransaktion durch einen anderen Datenbanknutzer stattgefunden hat.

Zu Abs 6: Diese Abfragemöglichkeit verschafft den dort Genannten lediglich die Information, bei welchem Betreiber die inhaltliche Anfrage gestellt werden kann und ersetzt diese Anfrage nicht (Stamm- und Verkehrsdaten sind in der zentralen Datenbank gar nicht erfasst und können daher auch nicht übermittelt werden). Es entfällt weder die Begründungspflicht des Anfragenden noch die Pflicht des Betreibers, die Zulässigkeit einer Anfrage zu überprüfen.

Verwendung von Daten durch die RTR-GmbH

§ 7. (1) Die RTR-GmbH ist zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben berechtigt, die in der ZR-DB enthaltenen Daten zu nutzen.

(2) Um missbräuchliche Verwendung der ZR-DB zu erkennen, ist die RTR-GmbH berechtigt, Datenbanktransaktionen und Datenbankabfragen zu überwachen und zu analysieren.

(3) Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der ZR-DB kann die RTR-GmbH geeignete Maßnahmen ergreifen, um die missbräuchliche Verwendung abzustellen. Die RTR-GmbH ist in einem solchen Fall auch berechtigt, die öffentliche Abfragemöglichkeit gemäß § 5 Abs 1 zu sperren.

EB: Zu Abs 3: Geeignete Maßnahmen können außer einer Sperre zB eine Limitierung der täglichen Zugriffe sein.

Historische Daten

§ 8. (1) Historische Daten betreffend Datenbanktransaktionen stehen für Datenbanknutzer für die vergangenen sechs Monate zur Abfrage bereit.

(2) Alle historischen Datenbanktransaktionen sind von der RTR-GmbH nach höchstens drei Jahren zu löschen.

EB: Eine längere direkte Abfragemöglichkeit für Datenbanknutzer erscheint nicht erforderlich. Für (gerichtliche) Streitfälle oder Unklarheiten bezüglich der Nutzungsrechte an Rufnummern (diese können durch Weitergaben bzw wiederholte Portierungen schwer nachvollziehbar sein) speichert die RTR-GmbH die Daten in Anlehnung an die zivilrechtliche Verjährungsfrist drei Jahre lang. Im Falle von unklaren Nutzungsverhältnissen an Rufnummern kann die RTR-GmbH somit noch drei Jahre lang über die Datenbankhistorie die aktuellen Nutzungsverhältnisse rekonstruieren.

3. Abschnitt

Pflicht zur Datenübermittlung

Anzeige der Rufnummernübertragung (Portierung)

[In-Kraft-Treten § 9: 01.10.2020]

§ 9. (1) Jede Rufnummernübertragung nach § 23 TKG 2003 ist nach § 65 Abs. 5 TKG 2003 vom aufnehmenden Kommunikationsdienstbetreiber unmittelbar nach Durchführung der Rufnummernübertragung bekanntzugeben.

(2) Jede Rückübertragung nach § 23 Abs. 1a TKG 2003 ist vom abgebenden Kommunikationsdienstbetreiber unmittelbar nach Durchführung der Rückübertragung bekanntzugeben.

EB: Der Verpflichtung zur Anzeige von Rufnummernübertragungen nach § 65 Abs 5 TKG 2003 wird durch die Meldung in der ZR-DB genüge getan. Die allgemeine Anzeigepflicht von Rufnummernübertragungen des § 65 Abs 5 TKG 2003, welcher weder eine Frist noch sonstige genauere Anzeigemodalitäten vorsieht, wird hier ergänzt und näher ausgestaltet. „Unmittelbar nach Durchführung der Rufnummernübertragung“ bedeutet in diesem Zusammenhang ohne unnötige Verzögerungen. Idealerweise sollte die Meldung in der ZR-DB als Teil des Portierprozesses ausgestaltet sein. Es liegt ohnehin im Interesse des aufnehmenden Kommunikationsdienstbetreibers, Portierungen so rasch wie möglich in die ZR-DB einzutragen, damit die dadurch gegebenenfalls notwendige Routing-Änderung rasch in allen Netzen implementiert wird.

Anzeige der Weitergabe von Rufnummern

[In-Kraft-Treten § 10: 01.10.2020]

§ 10. Jede Weitergabe von Rufnummern oder Rufnummernblöcken nach § 10 Abs. 5 KEM-V 2009 ist vom Bescheidinhaber spätestens bis 24.00 Uhr am Tag der Weitergabe bekanntzugeben.

Anzeige des Kommunikationsnetzbetreibers

[In-Kraft-Treten § 11: 01.10.2020]

§ 11. (1) Für jede Rufnummer hat der jeweilige Kommunikationsdienstbetreiber den zugehörigen Kommunikationsnetzbetreiber bekanntzugeben und dafür zu sorgen, dass dieser Eintrag vom Kommunikationsnetzbetreiber bestätigt wird. Alternativ kann der Kommunikationsdienstbetreiber einen durch den Kommunikationsnetzbetreiber gemäß Abs. 2 erfolgten Eintrag bestätigen.

(2) Kommunikationsnetzbetreiber können sich als Kommunikationsnetzbetreiber einer Rufnummer eintragen, sofern dies vom Kommunikationsdienstbetreiber gemäß Abs. 1 bestätigt wird.

EB: Es gibt zwei Möglichkeiten, wie der Kommunikationsnetzbetreiber in die ZR-DB eingetragen werden kann: durch Eintrag des Kommunikationsdienstbetreibers, welche vom Kommunikationsnetzbetreiber bestätigt wird, oder durch Eintrag des Kommunikationsnetzbetreibers selbst, welcher wiederum vom Kommunikationsdienstbetreiber bestätigt wird. Eine Verpflichtung zur Meldung des Kommunikationsnetzbetreibers trifft jedoch nur den Kommunikationsdienstbetreiber. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass der Eintrag durch Bestätigung des jeweiligen Kommunikationsnetzbetreibers fertiggestellt wird. Der Kommunikationsnetzbetreiber kann sich selbst als Kommunikationsnetzbetreiber einer Rufnummer eintragen (muss dies jedoch nicht) und ist verpflichtet, einen bereits erfolgten Eintrag des Kommunikationsdienstbetreibers, sofern zutreffend, zu bestätigen. Sind Kommunikationsdienstbetreiber und -netzbetreiber identisch, entfällt die Bestätigung durch den jeweils anderen. Auch Änderungen des Kommunikationsnetzbetreibers sind anzuzeigen.

Anzeige der Nutzung von Rufnummern

[In-Kraft-Treten § 12: 01.02.2021]

§ 12. (1) Datenbanknutzer sind verpflichtet, mit Stichtag 30.3. jeden Jahres den Nutzungsstatus jeder Rufnummer, für die sie als Kommunikationsdienstbetreiber eingetragen sind, bekanntzugeben oder den Nutzungsstatus laufend aktuell zu halten.

(2) Datenbanknutzer sind verpflichtet, in den Rufnummernbereichen gemäß §§ 80 und 86 KEM-V 2009 für jene Rufnummern, für die sie als Kommunikationsdienstbetreiber eingetragen sind, Name und Anschrift des Erbringers des Mehrwertdienstes tagesaktuell zu halten.

(3) Im Zusammenhang mit der Rufnummernzuteilung gemäß § 65 Abs. 3 TKG 2003 und im Rahmen von Aufsichtsverfahren gemäß § 91 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH von Datenbanknutzern verlangen, den Status für die im Verfahren relevanten Rufnummern bekanntzugeben.

EB:

Zu Abs 1: Die allgemeine Erfassung der Nutzung von Rufnummern gemäß § 65 Abs 1 TKG 2003 bildet die Grundlage für eine effiziente Verwaltung durch die RTR-GmbH. Die in Abs 1 festgelegte Bestimmung verpflichtet Betreiber, dafür zu sorgen, den Nutzungsstatus jeder Rufnummer zumindest einmal jährlich mit Stichtag 30.3. bekanntzugeben Alternativ ist auch ein Aktuell-Halten im Sinne einer laufenden Meldung zulässig. Für die RTR-GmbH ist eine jährliche Meldung (mit Ausnahme der von Abs 2 und 3 erfassten Fälle) ausreichend, für manche Betreiber ist jedoch eine laufende Meldung für alle Rufnummern technisch leichter umzusetzen. Entsprechende Anpassungen der Fristen in § 15 KEM-V 2009 werden zeitgerecht in die Wege geleitet.

Zu Abs 2: Name und Anschrift des Erbringers eines Mehrwertdienstes werden für die Erstellung des Mehrwertdiensteverzeichnisses gemäß § 24 Abs 3 TKG 2003 benötigt. Diese Daten sind tagesaktuell zu halten, da diese von der RTR-GmbH auch zu veröffentlichen sind.

Zu Abs 3: Im Rahmen von Zuteilungsverfahren ist zur Beurteilung der Antragsberechtigung der aktuelle Nutzungsstatus aller dem Antragsteller im gegenständlichen Rufnummernbereich bereits zugewiesenen Rufnummern wesentlich. Daher können Antragsteller zur Einmeldung des Nutzungsstatus im Rahmen des Verfahrens aufgefordert werden.

Routingverpflichtung

[In-Kraft-Treten § 13: 01.03.2021]

§ 13. (1) Kommunikationsnetzbetreiber sind verpflichtet, Kommunikationsverbindungen direkt oder indirekt zum in der zentralen Datenbank eingetragenen Kommunikationsnetzbetreiber oder Routingziel aufzubauen, sofern die Einrichtung des Routings gemäß den Zusammenschaltungsverträgen oder -bescheiden erfolgt ist.

(2) Ausgenommen davon sind vom in der zentralen Datenbank eingetragenen Kommunikationsnetzbetreiber ausgehende bilaterale Vereinbarungen.

EB: Zu Abs 1: Diese Bestimmung verpflichtet Kommunikationsnetzbetreiber, jede Rufnummer gemäß den in der zentralen Datenbank eingetragenen Routinginformationen zu routen. Dies kann sowohl direkt als auch indirekt über einen Ankerkommunikationsnetzbetreiber oder Wholesalepartner, der das Direct Routing gemäß der zentralen Datenbank anbietet, erfolgen.

Ein Routing zu dem in der zentralen Datenbank angegebenen Ziel ist aber nur dann verpflichtend, wenn auch eine entsprechende im Zusammenschaltungsvertrag (-bescheid) vereinbarte (angeordnete) Einrichtung des gegenständlichen Rufnummernblocks bzw. der gegenständlichen Rufnummer erfolgt ist.

Zu Abs 2: Ein Routing zu einem anderen als dem in der zentralen Datenbank angegebenen Ziel ist nur im Falle einer bilateralen Vereinbarung gemäß Abs 2 zulässig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Einführungsphase

§ 14. Um die Datenbank im Sinne von § 4 vorab zu testen und die Initialbefüllung durchzuführen, kann die RTR-GmbH maximal zehn Monate vor In-Kraft-Treten der §§ 4 sowie 9 bis 12 von den Datenbanknutzern die Übermittlung von Daten einfordern. Diese Datenanforderung einschließlich des zu verwendenden Formats und des konkreten Zeitpunktes der Datenlieferung hat per Bescheid zu erfolgen.

EB: Die Initialbefüllung stellt eine große administrative Herausforderung sowohl für die RTR-GmbH als auch für alle zukünftigen Datenbanknutzer dar. Eine Vorab-Testphase ist daher jedenfalls erforderlich. Auch soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, etwaige Probleme mit den zu liefernden Daten rechtzeitig zu erkennen und diesen entgegenzusteuern.

Verweise

§ 15. Verweise in dieser Verordnung auf Bundesgesetze oder andere Verordnungen sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16. Sämtliche in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In-Kraft-Treten

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2020 in Kraft, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) § 4 tritt mit 1. März 2020 in Kraft.

(3) Die §§ 3, 5, 6 sowie 9 bis 11 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

(4) § 12 tritt mit 1. Februar 2021 in Kraft.

(5) § 13 tritt mit 1. März 2021 in Kraft.